

## **Deutsche heiraten in Estland**

Herausgeber:

Bundesverwaltungsamt

– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige

50728 Köln

Telefon: 022899 358-4998

Telefax: 022899 -103585108

E-Mail: [auswandern@bva.bund.de](mailto:auswandern@bva.bund.de)

Internet: [www.auswandern.bund.de](http://www.auswandern.bund.de)

Estland

Stand: Juli 2020

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Estland unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Wie kann geheiratet werden?

Grundsätzlich können deutsche Staatsangehörige in Estland standesamtlich o-der kirchlich heiraten. Die zivile und die kirchliche Trauung haben in Estland die gleiche rechtliche Wirkung und werden in Deutschland anerkannt.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land ist nicht vorgeschrieben.

**Wer kann die Eheschließung vornehmen?**

Die Trauung wird in Estland von einem Standesbeamten oder unter bestimmten Voraussetzungen (Zeugnis des estnischen Innenministeriums) von einem Geistlichen vorgenommen. Seit dem 1. Juli 2010 sind auch Notare nach entsprechender Ermächtigung befugt, Ehen zu schließen.

**Welches Standesamt ist zuständig?**

zuständig ist das Standesamt des Ortes, an dem die Trauung stattfinden soll.

Kontaktangaben des Tallinner Standesamtes:

Tallinna Perekonnaseisumet

(estn. Bezeichnung)

Pärnu mnt, 67

10135 Tallinn

Tel.: 00372 - 6457-480

Fax: 00372 - 6457-491

E-Mail: perekonnaseisumet@tallinnlv.ee

Internet: <http://www.tallinn.ee/est/perekonnaseisumet>

### **Wie lange ist die Aufgebotsfrist?**

Das Aufgebot kann frühestens drei Monate, muss jedoch spätestens einen Monat vor dem Eheschließungstermin bestellt werden.

### **Wann kann die Trauung erfolgen?**

Die Trauung kann frühestens nach Ablauf der Aufgebotsfrist erfolgen.

### **Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?**

- Gültige Reisepässe,
- Geburtsurkunden:

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (CIEC) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die estnische Sprache ist daher nicht nötig. Falls Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen.

- **Internationale Heiratsurkunde (CIEC)** und rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit beglaubigter Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.

Bei Scheidungen vor dem 1. Mai 2004 muss die Scheidung durch das Harju Maakohus (Landgericht) anerkannt worden sein.

Scheidungsurteile aus einem EU-Staat, die vor dem 1. März 2005 rechtskräftig wurden, sind mit Apostille und beglaubigter Übersetzung durch einen estnischen Notar, einen estnischen Konsularbeamten oder einem vereidigten Übersetzer vorzulegen.

Urteile seit diesem Datum benötigen keine Übersetzung, wenn diese mit einer Bescheinigung des deutschen Gerichtes zum Scheidungsurteil (gemäß Anhang I zur EG-Verordnung Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003) vorgelegt werden. In Zweifelsfällen ist eine Anerkennung durch das Harju Maakohus (Landgericht) erforderlich.

- Internationale Sterbeurkunde (CIEC), falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist
- Bei kirchlicher Trauung Nachweis der religiösen Eheschließungsvoraussetzungen (beispielsweise Taufe, Konfirmation).
- **Ehefähigkeitszeugnis:** (bei mehr als sechsmonatigem gemeldetem Aufenthalt in Estland entscheidet das estnische Standesamt über Notwendigkeit der Vorlage).

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des (letzten) Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig ([www.berlin.de/standesamt1](http://www.berlin.de/standesamt1)). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

Hinweis:

Alle nicht mehrsprachigen Urkunden sind in beglaubigten Übersetzungen vorzulegen.

#### **Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?**

Die Anwesenheit von Trauzeugen ist nicht erforderlich.

#### **Ist ein Dolmetscher erforderlich?**

Sofern die Heiratswilligen der estnischen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, ist die Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich.

#### **Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?**

Nach der Eheschließung sind keine besonderen Formvorschriften zu beachten.

#### **Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?**

Eine in Estland geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach estnischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Seit dem 18.12.2013 ist eine Legalisation der Heiratsurkunde nicht mehr erforderlich, sofern diese auf mehrsprachigem Vordruck gemäß dem CIEC-Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 8. September 1976, BGBl. 1997 II S. 774 f. ausgestellt wird.

Hinweis:

**Liste der vereidigten Übersetzer** s. unter dem Link:

<http://www.just.ee/et/eesmargid-tegevused/notarid-ja-vandetolgid/vandetolkide-kontaktandmed#Saksa%20keel>

### **Welches Namensrecht gilt?**

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – BGBEG).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de) Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle in Deutschland vornehmen zu lassen. Zuständig ist im Regelfall das Standesamt des letzten Meldewohnsitzes in Deutschland bzw., sofern keiner der Ehepartner jemals Wohnsitz in Deutschland hatte, das Standesamt I in Berlin. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen. Informationen finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Standesamtes.

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Derzeit können gleichgeschlechtliche Partnerschaften in Estland noch nicht registriert werden. Allerdings werden im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen anerkannt.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

**Offene Fragen?**

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die estnische Botschaft in Berlin.